**Erklärung der Bewerber um das Amt eines/r ehrenamtlichen Richters/in gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes**

§ 44a des Deutschen Richtergesetzes hat folgenden Wortlaut:

1. Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer
   1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
   2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.
2. Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

# E r k l ä r u n g

Ich versichere, dass die Hinderungsgründe des § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in meiner Person nicht vorliegen und bin mit der Einholung einer Auskunft beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einverstanden.

Ort, Datum Vor- und Zuname Unterschrift

## Hinweis

Nach § 44b Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes bezeichnete Umstände bekannt werden.